

## **Kleine Anfrage 3828**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

### **Strafbarkeit des Aufbringens von Kreidespray in Thüringen**

Am 7. September 2013 fand ein Aktiventreffen der Jugendorganisation Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Saalfeld statt, in deren Anschluss 15 Personen mit Sprühschablonen und braunem Kreidespray durch Saalfeld zogen und den Slogan "Keine Stimme den Nazis" sowie einen stilisierten Haufen Exkreme auf Gehwege sprühten\*. Die Ostthüringer Zeitung hatte daraufhin am 9. September 2013 berichtet. Eine Woche später hätte das Ordnungsamt am 16. September 2013 mehrere dieser Kreidegraffitis an das Tiefbauamt gemeldet und den Bauhof mit der Reinigung der Reste des Kreidesprays beauftragt. Die Stadt Saalfeld erstattete Anzeige und stellte Strafantrag wegen Sachbeschädigung gegen die Verursacher der gesprühten Kreidespraysymbole. Die Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld übernahm die Ermittlungen und soll den ver.di Jugendsekretär aufgefordert haben, zunächst eine vollständige Teilnehmerliste der Sprühaktion und schließlich eine Teilnehmerliste vom ganzen ver.di Jugendtreffen gegenüber der Polizei auszuhändigen. Auf der Außenhülle von Kreidespraydosen ist u. a. zu lesen: "Das Kreidespray hinterlässt gut sichtbare Markierungen, welche aber durch den Wiedereinfluss nach einigen Tagen von selbst wieder verschwinden. Durch diese Eigenschaft eignet sich das Kreidespray in hervorragender Weise für kurzzeitig angebrachte Markierungen auf der Baustelle, auf dem Sportplatz, an der Unfallstelle und in der Messehalle. In Kombination mit Schablonen können Werbeaktionen etc. ausgeführt werden. Mit dem Kreidespray kann auf jeder Oberfläche markiert werden, sogar auf Gras oder Erde". Im § 303 des Strafgesetzbuchs (StGB) steht zum Tatbestand der Sachbeschädigung: "(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert". Durch das Kreidespray wird in der Regel weder eine Beschädigung vorgenommen, noch wird eine Sache zerstört oder dauerhaft in ihrem Erscheinungsbild verändert, da sich durch die Wiedereinflüsse die Flüssigkreide wieder auflöst. Durch die Anzeige und die Ermittlungen der Polizei herrscht nun eine grundsätzliche Verunsicherung darüber, inwiefern der Einsatz von Kreidespray in Thüringen z. B. auf öffentlichen Flächen möglicherweise illegal ist und strafrechtlich verfolgt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Aufbringen von Kreidespray auf öffentlichen oder privaten Flächen in Thüringen grundsätzlich hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit gemäß § 303 StGB?
2. Ist nach Auffassung der Landesregierung in diesem Zusammenhang die Verwendung von Kreidespray der Verwendung eines normalen Graffiti-Sprays gleichgestellt oder erkennt die Landesregierung einen Unterschied dahin gehend, dass jenes Kreidespray keine dauerhaften Beschädigungen oder Veränderungen herbeiführt, da es in der Regel durch den Witterungseinfluss schon nach wenigen Tagen wieder verschwindet?
3. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Strafbarkeit, wenn bei einer in Frage 1 genannten Handlung statt flüssigem Kreidespray normale feste Tafelkreide mit derselben Schablone verwendet wird?
4. Können durch eine in Frage 1 genannte Handlung nach Ansicht der Landesregierung neben dem Straftatbestand der Sachbeschädigung in § 303 StGB weitere Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt werden?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann in Thüringen nach Einschätzung der Landesregierung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Personen aufgrund einer in Frage 1 genannten Handlung eingeleitet werden?
6. Unter welchen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen können bzw. müssen nach Einschätzung der Landesregierung öffentliche Stellen von einer Person, die Kreidespray auf einer öffentlichen Fläche aufgebracht hat, die gegebenenfalls hierdurch entstandenen Reinigungskosten einfordern?
7. Besteht gegenüber der in Frage 5 erbetenen Einschätzung ein Unterschied, wenn eine Person statt flüssigem Kreidespray normale feste Tafelkreide mit derselben Schablone verwendet?
8. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Stand des in der Vorbemerkung erwähnten Ermittlungsverfahrens wegen Sachbeschädigung durch das Aufbringen von Kreidespray am 7. September 2013 in Saalfeld?
9. Ist der Landesregierung bekannt, ob bei Thüringer Behörden selbst Kreidespray zum Einsatz kommt? Wenn ja, in welchen Bereichen?

König

**Endnote:**

\* siehe Foto: <http://bit.ly/1j8G2ON>